

Beschlussvorlage

Fachbereich III

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0056/2012

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2012	öffentlich
Rat	26.11.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Satzung über die Straßenreinigung u. Erhebung von Straßenreinigungsgeb., Antrag des Rats Herrn Kurt Brozio u. des Ortsvorstehers Friedhelm Schurz - CDU-Fraktion - v. 08.02.2012, hier: Systemwechsel bei der Veranl. der Kosten des städt. Winterdienstes**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Ohne Systemwechsel keine, mit Systemwechsel Finanzierung durch die Grundsteuern A und B

1. Beschlussvorschlag:

- als Empfehlung an den Rat - :

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Gebührenfinanzierung des Winterdienstes wird diese beibehalten.

Alternativ

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Gebührenfinanzierung des Winterdienstes wird ab dem 01.01.2013 eine Gebühr für den Winterdienst nicht mehr erhoben. Die Finanzierung des Aufwandes erfolgt künftig durch eine Anhebung der Grundsteuern A und B.

Die als Anlage 2 den Sitzungsunterlagen beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird beschlossen.

Die als Anlage 3 den Sitzungsunterlagen beigefügte Hebesatzsatzung wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2.1. Antrag vom 08.02.2012

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 08.02.2012 wird durch Rats Herrn Kurt Brozio und Ortsvorsteher Friedhelm Schurz ein Systemwechsel bei der Finanzierung des Aufwandes für den städtischen Winterdienst angestrebt. Danach soll an die Stelle der Erhebung von Benutzungsgebühren für den Winterdienst auf der Grundlage der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung eine Pauschalgebühr oder eine Erhöhung der Grundsteuern A und B treten.

Für die Beratungen wurde die Verwaltung gebeten, zwei Kalkulationen vorzulegen die aufzeigen,

- wie hoch ein jährlich anzupassender **Pauschalbetrag** derzeit sein müsste, wenn alle städtischen Grundsteuerzahler (A und B) beim Winterdienst veranlagt würden,
- wie hoch die prozentuale **Erhöhung** der derzeit gültigen Hebesätze zur **Grundsteuer** A und B sein müssten, wenn sämtliche Winterdienstkosten im Stadtgebiet - ohne Belastung des städtischen Haushaltes - auf die Allgemeinheit umgelegt würden,
- gegebenenfalls sind weitere Alternativen vorzulegen.

Für den Fall, dass eine der zuvor genannten pauschalierten Berechnungsmethoden wesentliche Vorteile gegenüber dem bisher angewendeten System aufzeigen, wird beantragt:

- Der Rat möge beschließen, die Winterdienstsatzung entsprechend der genannten Vorschläge bzw. Ergebnisse weiterzuentwickeln
- und vor Beginn der nächsten Winterperiode einen neuen Satzungsentwurf den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Zur Begründung des Antrages wird auf Anlage 1 verwiesen.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Stellungnahme ist zunächst zu berücksichtigen, dass zur Straßenreinigungspflicht regelmäßig nicht nur der Kehr-, sondern auch der Winterdienst, also das winterliche Streuen der Straßen und die Schneeräumung gehört. Damit ist insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte, vgl. hierzu § 1 Abs. 2 Straßenreinigungsgesetz NRW, gemeint.

2. Zur Einführung eines Pauschalbetrages für den Winterdienst

Die Stadt Rheinbach erhebt nach § 5 der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheinbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)“ vom 30.09.2010 Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenseite entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt. Dieser beträgt in der letzten Gebührenkalkulation rd. 92.000 € (40,5 % der Gesamtkosten) und wird aus den allgemeinen Deckungsmitteln finanziert.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 KAG NRW sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Im Übrigen können Gebühren erhoben werden.

Nach § 3 Abs. 1 StrReinG NRW können Gemeinden von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 KAG NRW ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Diese Regelungen schließen die pauschale Erhebung einer Winterdienstgebühr von allen Grundsteuerpflichtigen aus.

3. Zur Finanzierung des Winterdienstes aus dem Grundsteueraufkommen

Nach der ab dem 01.01.1998 geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 StrReinG NRW **können** die Gemeinden, wie bereits vorgetragen, von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung Gebühren erheben. Die bis dahin geltende Regelung war auf dem Hintergrund des § 63 GO NW a. F. (jetzt § 76 GO NW), der einen Vorrang von speziellen Entgelten für erbrachte Leistungen vor der Erhebung von Steuern vorsieht, im Sinne einer Verpflichtung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu verstehen. Die Gemeinden sind ungeachtet dessen berechtigt, die Kosten für die Straßenreinigung bei der Grundsteuer zu berücksichtigen und eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes mit dem Wegfall einer Straßenreinigungsgebühr zu verknüpfen (OVG Münster, U. v. 17.7.2003 - 9 A 3207/02 NVwZ - RR 2004, 219; B. v. 5.11.2009 - 14 A 2816/07 -; B. v. 26.11.2009 - 14 A 131/08 - ZKF 2010, 48). Siehe hierzu Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6 KAG Rd. Nr. 408.

Die für die vollständige Finanzierung des Winterdienstes aus Grundsteuern erforderliche Anhebung der Hebesätze berechnet sich wie folgt:

Kosten für den Winterdienst nach der Veranschlagung im Haushaltsplan 2012:

Gebührenrelevante Kosten :	133.318,00 €
Kostenanteil der Stadt finanziert durch Deckungsmittel: allgem.	92.444,00 €
Zu finanzierende Gesamtkosten Antrag vom 08.02.2012 lt.	225.762,00 €

Ermittlung der neuen Hebesätze								
Verteilung der Gesamtkosten nach dem Steueraufkommen	aktueller Hebesatz	Haushaltsansatz 2012 €	Steermessbetrag €	neuer Hebesatz nach Systemwechsel	Anstieg des Hebesatzes in %	Anstieg des Hebesatzes in v. H.-Punkten	Kontrollsummen €	Ertrags-erhöhung €
Grundsteuer A	260	91.500,00	351,92	274	5,38	14	96.426,92	4.926,92
Grundsteuer B	420	4.159.690,00	9.904,02	443	5,48	23	4.387.482,55	227.792,55
Gesamtaufkommen		4.251.190,00					4.483.909,47	232.719,47 *

*: Aufgrund der ohne Nachkommastellen veranlagten Grundsteuerhebesätze ergibt sich eine Abweichung zum o.a. Gesamtkostenvolumen i. H. v. 225.762 €

Für 2013 wurde bereits im Rahmen der Beratungen über das Haushaltssicherungskonzept eine Anhebung der Hebesätze für 2013 als Konsolidierungsmaßnahme beschlossen. Nach der Hebesatzsatzung vom 27.04.2012 steigen die Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Jahr 2013 wie folgt:

Grundsteuer A von 260 v. H. auf 280 v. H.
Grundsteuer B von 420 v. H. auf 435 v. H.

Sollte dem Antrag zum Systemwechsel bei den Winterdienstgebühren gefolgt werden, wäre auf der Grundlage der Zahlen aus dem Haushaltsplan 2012 eine erneute Änderung der Hebesatzsatzung und ein zusätzlicher Anstieg der Hebesätze um 14 v. H. bei der Grundsteuer A auf dann 294 v. H. und um 23 v. H. bei der Grundsteuer B auf dann 458 v. H. erforderlich:

Grundsteuer A von 280 v. H. auf 294 v. H.
Grundsteuer B von 435 v. H. auf 458 v. H..

Je nach den Jahresergebnissen wäre dann eine Anpassung der Hebesätze an diese im Rahmen der jeweils folgenden Haushaltsberatungen möglich.

4. Abwägung der Vor- und Nachteile der Gebühren- und der Grundsteuerfinanzierung des Winterdienstes

Die Abschaffung von Straßenreinigungs-/Winterdienstgebühren wird im Kommentar zum Kommunalabgabengesetz von Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas unter Rand-Nr. 266 wie folgt thematisiert:

„ Wenn eine Refinanzierung der Straßenreinigungskosten durch eine Grundsteuererhöhung damit rechtlich auch einwandfrei sein mag, so stellt sich dennoch die Frage, ob sie die bessere Lösung für die Städte und Gemeinden ist. Die Grundsteuer erfasst zwar einen großen Kreis der Gemeindeeinwohner entweder unmittelbar als Grundstückseigentümer oder mittelbar, soweit sie als Kostenfaktor in die Mieten eingehen, sie erfasst aber auch diejenigen Gemeindeeinwohner, deren Straßen nicht der Reinigungspflicht der Gemeinden allein öffentlicher Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften nach § 1 StrReinG unterliegt.

Verzichtet eine Gemeinde auf die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, so verlässt sie ein finanziell schlüssiges System der Deckung der Reinigungskosten durch die Einnahme der zweckgebundenen Gebühren. Sie verzichtet damit auf eine individuelle Zuordnung dieser Kosten und suggeriert damit, dass der Vorteil der Straßenreinigung ein Allgemeinwohl und dessen Kosten damit der Allgemeinheit entstanden sind. Die Kosten sind daher in diesem Falle als ungedeckt in den kommunalen Haushalt (zu Lasten der Allgemeinheit) einzustellen. Erst dann stellt sich die Frage der Unterdeckung des Haushaltes der Kommunen. In Höhe der gesamten Unterdeckung des Haushaltes ist grundsätzlich eine wie auch immer geartete Refinanzierung geboten. Zu dieser Refinanzierung des kommunalen Haushaltes stehen der Gemeinde die Mittel des § 76 Abs. 1 GO NRW zur Verfügung, nämlich die Finanzierung über Beiträge, Gebühren oder Steuern. Ein Systemwechsel in der Finanzierung der Straßenreinigungskosten erscheint daher im Ergebnis regelmäßig nicht empfehlenswert, weil bestehende Probleme bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren durch neue Probleme ersetzt werden, und per saldo Verwaltungsaufwand und Rechtstreitigkeiten nicht vermindert, sondern nur verlagert werden. Zum einen müsste den Grundstückseigentümern und Straßenanliegern erklärt werden, weshalb alle Grundstückseigentümer (und nur diese) die Kosten der Reinigung und des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen finanzieren, aber nur ein Teil zu weiteren Leistungen (Übertragung der Straßenreinigung!) herangezogen wird. Zudem bleibt die Frage offen, warum nicht alle Straßennutzer an der Straßenreinigung beteiligt werden. Die Ansprüche an die Qualität von Straßenreinigung und Winterdienst nicht zuletzt in den nicht öffentlichen Straßen, wie der dem Urteil des OVG Münster zugrunde liegende Fall belegt, werden vermutlich steigen. Geklagt hatte nämlich ein Anlieger auf Reinigungsleistung in seiner bislang nicht gereinigten Straße, der nunmehr (wegen der Kosten der Straßenreinigung) höhere Grundsteuer entrichten musste, während sich an der Reinigungssituation in seiner Straße nichts geändert hatte. Gleichzeitig könnte die Kommune ein Interesse daran haben, Straßenreinigung und Winterdienst in möglichst vielen Straßen zu übertragen. Dies wirft Probleme auf, wenn eine einheitliche hochwertige Reinigungsleistung i. S. einer „Sauberen Stadt“ gewährleistet werden soll.

Gegenüber Verwaltung und Rat würde die Straßenreinigungsabteilung bzw. der Straßenreinigungsbetrieb auf Dauer Schwierigkeiten haben, die notwendigen Kosten insbesondere für den Winterdienst einzufordern. Bislang konnte eine eindeutige Zuordnung zwischen den Straßenreinigungskosten und der Gebührensumme dargestellt werden. Diese Zuordnungsmöglichkeit entfiel bei einer steuerfinanzierten Leistung. Erfahrungen im Bereich der Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen zeigen, dass eine Finanzierung der notwendigen Unterhaltungsleistungen häufig nicht gesichert ist, wenn es kein stringentes System von Leistung und Gegenleistung gibt.

Insbesondere die Schwierigkeiten bei der Kalkulation der Winterdienstgebühren könnten allerdings auch für eine differenzierte Lösung sprechen: Während die Sommerreinigung gut organisierbar und die Kosten gut kalkulierbar sind, unterliegt der Winterdienst unvorhersehbaren hohen Kostenschwankungen. Dies hat sich gerade in den schneereichen Wintern 2010 und 2011 gezeigt. Es ist ein Trend erkennbar, die Leistungen der Kommune nach dem Straßenreinigungsgesetz aufzusplitten und lediglich die Sommerreinigung über Straßenreinigungsgebühren zu refinanzieren. Dies ist nach dem Straßenreinigungsgesetz rechtlich nicht zu beanstanden. “

Nachfolgend wird auf der Grundlage des Skriptes „Das Straßenreinigungsgebührenrecht“ des Hauptreferenten Roland Thomas, Städte- und Gemeindebund NRW, Mitverfasser des zuvor zitierten Kommentars zum Kommunalabgabengesetz, nochmals das Für und Wider eines

Systemwechsels dargestellt:

a) Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile einer Finanzierung des Winterdienstes aus Gebühren

Vorteile:

- Weitgehende Entkoppelung vom städtischen Haushalt in Zeiten knapper Kassen („eigener Gebührenhaushalt“ zur Deckung notwendiger Kosten).
- Der konkreten Leistungserbringung wird unmittelbar eine Gebühr zugeordnet, dies suggeriert zumindest „Verursachergerechtigkeit“. Allerdings ergeben sich auch viele Konstellationen, die von Bürgern als ungerecht empfunden werden, vgl. Nachteile, Absatz 2.
- Keine (zusätzlichen) Kosten für Grundstückseigentümer bei Übertragung der Reinigungspflicht auf Anlieger.
- Rechtlich und von der Umsetzung her unbedenklich, weil etabliert.

Nachteile:

- Eine bedarfsorientierte Reinigung von schwerer verschmutzten Straßen zu Lasten geringer verschmutzter Straßen ist schwer umsetzbar, da an allen veranlagten Straßen die entsprechende Gegenleistung der Kehrmaschine erwartet wird.
- „Gerechtigkeitsdiskussionen“ zu Maßstäben, Veranlagungsformen, Übertragungsregelungen, Hinterlieger- und Eckgrundstücksveranlagungen.
- Verwaltungsaufwand durch veränderte Veranlagungskriterien und Gebührenbedarfsberechnung.

b) Vor- und Nachteile bei der Finanzierung des Winterdienstes durch Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes

Vorteile:

- Größere Spielräume hinsichtlich einer bedarfsorientierten Reinigung
- Solidaritätsprinzip (Jeder hat Interesse an einem Winterdienst)
- Wegfall der Diskussionen zu Maßstäben, Hinterliegerproblematik, Eckgrundstücksregelungen etc.
- Weniger Verwaltungsaufwand zu erwarten.

Nachteile:

- Keine unmittelbare Refinanzierung der entstehenden Kosten. Neben der allgemeinen Preisentwicklung ist insbesondere die Kostenentwicklung im Winterdienstbereich nicht absehbar.
- Neue Gerechtigkeitsdiskussionen zum Gleichheitsgrundsatz (alle Anlieger zahlen über die Erhöhung der Grundsteuer, obwohl viele Anlieger bei Übertragung der Reinigungspflicht auch selbst räumen und streuen müssen).
- Zu erwartende höhere Ansprüche der Öffentlichkeit an den Umfang und die Qualität der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Unterstellung von Leistungsminderung).
- Die Grundsteuer ist nicht zweckgebunden. Die Haushaltsmittel sind knapp. Unter diesem Druck könnte es zu dem Wunsch nach mehr Übertragung von Leistungen auf den Bürger kommen. Dem steht aufgrund der immer älter werdenden Gesellschaft (demografischer Wandel) gegenüber, dass der Bedarf nach Wahrnehmung der Leistung durch die kommunale Daseinsvorsorge eher steigen wird. Hier ist beachtlich, dass die Verwaltungsgerichte bei der Frage, welche Leistungen dem Bürger noch zumutbar sind, immer mehr zu Gunsten der Bürger entschieden wird.
- Durch die Umlage der Kosten des Winterdienstes über die Grundsteuern erfolgt eine wenig nachvollziehbare Zweiteilung der Finanzierungsperspektive. Während für die Herstellung der Straßen im Beitragsrecht zwingend die Finanzierung dem durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstück zuzuordnen ist, würde die Reinigung derselben Straße nun nicht mehr über die anliegenden Grundstückseigentümer finanziert sondern über die Allgemeinheit.

Für den Fall, dass die **Winterdienstgebühr** abgeschafft und an ihrer Stelle die Grundsteuern angehoben werden sollen, ist § 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung durch eine 3. Änderungssatzung wie folgt zu fassen:

„(6) Für die Winterwartung wird eine Benutzungsgebühr **nicht** erhoben.“

Der Entwurf einer entsprechenden Änderungssatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

Gleichzeitig mit der Abschaffung der Winterdienstgebühr ist eine Änderung der Hebesatzsatzung zum 01.01.2013 erforderlich um den Ausfall der Gebührenerträge zu kompensieren.

Entsprechend der mit dem gestellten Antrag erbetenen zweiten Kalkulationsvariante berücksichtigt der als Anlage 3 beigefügte Entwurf für die Änderung der Hebesatzsatzung, dass der Aufwand für den Winterdienst ohne Belastung des städtischen Haushaltes aus Grundsteuern finanziert werden sollte. Zur Ermittlung des Hebesatzes wird auf die vorstehenden Berechnungen unter Ziffer 3. verwiesen.

5. Anfrage des Ratsherrn Logemann

Im Zusammenhang mit dem Antrag des Ratsherrn Brozio und des Ortsvorstehers Schurz erinnerte Ratsherr Logemann an seine mündliche Anfrage. Die Anfrage von Herrn Logemann hat folgenden Inhalt:

„Die mittelbar angeschlossenen Anwohner sollten an den Kosten für den Winterdienst beteiligt werden. Die zur Räumung festgelegten Straßen sollen dabei beibehalten werden und die direkten Anlieger über eine **Beteiligung der mittelbaren Nutzer** entlastet werden.

Beispiel:

Straße A wird, da sie verkehrswichtig ist, geräumt. Die direkten Anwohner zahlen bisher die kompletten Gebühren.

Die Strassen B und C zweigen von Straße A in Wohngebiete ab. Zur Nutzung der Straßen B und C ist die Nutzung der Straße A erforderlich. Wenn man nun über einen Anteil die Anlieger der Straßen B und C beteiligte, so wäre dem Gerechtigkeitsempfinden der Bürger (an Straße A) Genüge getan und der Straßenbezug ist weiterhin da. Es entstehen keine zusätzlichen Begehrlichkeiten ("Jetzt muss ich zahlen (z.B. über eine Steuer), dann will ich auch, dass meine Straße geräumt wird"). Bei Anliegergebühren für Baumaßnahmen gibt es doch so etwas Ähnliches. Dabei wird auch ein öffentlicher Nutzungsanteil in Abzug gebracht. wenn man diesen auf die mittelbaren Nutzer (Strassen C und B) umlegte, wäre das doch ein guter Kompromiss.“

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren ist das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. November 1997. Die Gemeinden können nach § 3 Abs. 1 des StrReinG NW von den **Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke** (mit Einbeziehung der sog. Hinterlieger) als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erheben. Bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr können die Gemeinden gemäß § 3 Abs. 2 StrReinG NW der Bedeutung der Straße für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr Rechnung tragen.

Die Straßenreinigungsgebühr wird als Gegenleistung für die Reinigung jeder das Grundstück **unmittelbar** erschließenden (ganzen) Straße erhoben (OVG Münster, U. v. 7.1.1982 - 2 A 1778/81 - KStZ 1982, 169). Ein Grundstück ist im Sinne des § 3 StrReinG durch die gereinigte Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (vgl. Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Rd.-Nr. 435). (Nur) sofern eine abzweigende öffentliche Stichstraße oder ein abzweigender öffentlicher Wohnweg keinen eigenständigen Erschließungscharakter hat, handelt es sich um (unselbständige) Bestandteile der (Haupt-) Straße, von der sie abzweigen. Die an eine derartige Stichstraße oder einen derartigen Wohnweg grenzenden Grundstücke sind daher Anlieger der entsprechenden (Haupt-)Straße. Die Eigentümer dieser Grundstücke können daher zu Gebühren für die Reinigung der(Haupt-) Straße herangezogen werden, falls sie nicht die Gebührenpflicht ausschließende eigene Reinigungsleistungen erbringen (vgl. Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Rd.-Nr. 453).

Hieraus ergibt sich, dass die Erhebung von Nutzungsgebühren von Eigentümern, deren Grundstück nicht im Sinne des StrReinG erschlossen ist, nicht zulässig ist.

Der Regelung nach § 3 Abs. 2 StrReinG NW wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation Rechnung getragen. Hierzu enthielt die Verwaltungsvorlage zur Gebührenkalkulation für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.12.2010 folgende Erläuterung:

„Einflussfaktor „Abgeltung des Allgemeininteresses für die Reinhaltung der Straßen“

Im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 09.02.2006 wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Anteil des "öffentlichen Interesses am Winterdienst der Straßen" – der nicht über Gebühren sondern als Erstattung des allgemeinen Haushalts finanziert wird – anhand einer „Klassifizierung der Straßen“ neu zu berechnen. Insbesondere als Kommune im Nothaushaltsrecht ist es nicht zu vertreten, die Gebührenzahler durch eine zu hohe – d.h. über der Kostendeckung liegende – Erstattung auf Kosten des allgemeinen Haushalts zu entlasten.

In der Vergangenheit wurde dieser „Anteil des öffentlichen Interesses“ mit 25% pauschal abgeschätzt. Dieser Prozentsatz war bis 1997 im Straßenreinigungsgesetz festgelegt gewesen. Ab 1998 wurde den Kommunen die Möglichkeit gegeben, einen niedrigeren Prozentsatz anzuwenden, wenn dieser vernünftig begründet werden konnte. Bei einem reduzierten Prozentsatz verringert sich die Belastung des allgemeinen Haushalts bzw. erhöht sich die Belastung der Gebührenzahler.

Grundvoraussetzung für die Absenkung des Prozentsatzes ist jedoch, dass nachgewiesen werden kann, dass das „öffentliche Interesse am Winterdienst der Straßen“ tatsächlich geringer ist als bisher abgeschätzt wurde.

Dieser Nachweis wird laut Rechtsprechung und Fachliteratur über eine Klassifizierung der Straßen geführt, in dem

- *Straßen mit hohem öffentlichem Interesse an Winterdienst (z.B. Hauptverkehrsstraßen) einen höheren Prozentsatz*
 - *Straßen mit geringem öffentlichem Interesse an Winterdienst (z.B. Wohnwege und Anliegerstraßen) einen geringeren Prozentsatz*
- des „öffentlichen Interesses an der Sauberkeit der Straßen“ zugeordnet bekommen.*

Gewichtet man diese nach Straßentypen individualisierten Prozentsätze über den jeweiligen Anteil der gesamten winterdienstbetroffenen Straßenfläche, so ergibt sich ein Gesamtdurchschnittssatz von 13%, der anstatt der 25% ab der Gebührenberechnung 2009 Anwendung findet.

Mit der Neufestlegung dieses Prozentsatzes erfolgt also ein einmaliger Bruch in der Gebührensatzentwicklung: Ab dem Jahr 2009 wird ein zusätzliches Aufwandsvolumen von aktuell rund 9-10 T€ für den Gebührenbereich erzeugt. Gleichzeitig erfolgt natürlich eine gleich hohe Entlastung des allgemeinen Haushalts.“

Rheinbach, den 26.09.2012

Stefan Raetz
Bürgermeister

Walter Kohlosser
Stadtkämmerer

Anlagen:

Anlage 1: Antrag des Rats Herrn Kurt Brozio und des Ortsvorstehers Friedhelm Schurz - CDU-Fraktion - vom 08.02.2012

Anlage 2: Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Anlage 3: Entwurf der 4. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung